

TAXORDNUNG gültig ab 1.1.2021

Einfachheitshalber wird in dieser Taxordnung nur die weibliche Schreibweise verwendet.

Pensionsvertrag Anhang 1

1. Festlegung der Taxen und der Ansätze für Zusatzleistungen

- 1.1 Die Taxen und Ansätze dieser Taxordnung bestimmt der Stiftungsrat jährlich. Die Anpassungen richten sich nach der Entwicklung der Personal- und Betriebskosten. Änderungen werden den Pensionären jeweils zwei Monate im Voraus angekündigt bzw. mitgeteilt.

2. Pensionstaxe

- 2.1 **Grundsatz** Die Pensionstaxe richtet sich nach den Betriebskosten, unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Pensionäre.

2.2 Pensionspreis Langzeitaufenthalt - Einzelzimmer

| Pro Tag und Pensionärin | Taxgruppe I / II | Taxgruppe III |
|---|------------------|---------------|
| Zimmer mit Balkon und Nasszelle / Vorhängen/ Bett / Nachttisch / Schrank / Schrankfach | Fr. 153.00 | Fr. 159.00 |
| Zimmer mit Balkon / Vorhängen / Bett / Nachttisch / Schrank / Schrankfach / ohne eigene Nasszelle | Fr. 150.00 | Fr. 156.00 |

2.3 Pensionspreis Langzeitaufenthalt - 2 Zimmer–Dachwohnungen / Paarbelegung

| Pro Tag und Pensionärin | Taxgruppe I / II | Taxgruppe III |
|--------------------------------------|------------------|---------------|
| 2 – Zimmer – Dachwohnung - Grundtaxe | Fr. 153.00 | Fr. 159.00 |

2.4 Pensionspreis temporär Aufenthalt bis 30 Tage

| Pro Tag und Pensionärin | Taxgruppe I / II | Taxgruppe III |
|---|-------------------|-------------------|
| Zimmer mit Balkon und Nasszelle / Vorhängen / Bett / Nachttisch / Schrank / Schrankfach Grundtaxe | Fr. 153.00 | Fr. 159.00 |
| Zuschlag | Fr. 25.00 | Fr. 25.00 |
| Total | Fr. 178.00 | Fr. 184.00 |

2.5 Zusatzmöblierung

| Pro Tag und Pensionärin | Taxgruppe I / II | Taxgruppe III |
|--|------------------|---------------|
| Zuschlag für zusätzliche Möblierung durch die Institution | Fr. 10.00 | Fr. 10.00 |

Taxgruppe I – Einwohner der Gemeinden Risch und Meierskappel.

Taxgruppe II – Einwohner aus einer Zuger Gemeinde. Angehörige von Einwohnern der Gemeinden Risch und Meierskappel, die beim Eintritt der Pensionärin ihren Wohnsitz während den letzten 15 Jahren in einer der beiden Gemeinden hatten und beabsichtigen, weiterhin in der Gemeinde zu wohnen. Im Kanton Zug oder Luzern und in den angrenzenden Kantonen wohnhafte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Risch und Meierskappel.

Taxgruppe III – Einwohner aus übrigen Gemeinden in der Schweiz, welche nicht unter die Taxgruppen I und II fallen. Der Eintrittsstatus gilt fortwährend.

2.6 **Rückerstattung bei Abwesenheit**

Für Reservationstage ab Vertragsbeginn bis zum Einzug werden beim Pensionspreis Fr. 40.00 pro Tag vergütet.

Während eines Spital- und / oder Kuraufenthaltes der Pensionärin wird auf die Pensionstaxe Fr. 15.00 vergütet. Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet.

Ist die Pensionärin aufgrund von Ferien oder Familienbesuchen mehr als drei Tage abwesend, wird ab dem 4. Tag auf die Pensionstaxe Fr. 15.00 vergütet, sofern die Abwesenheit der Institution mindestens drei Kalendertage im Voraus mitgeteilt wurde.

2.7 **Leistungen, die im Pensionspreis inbegriffen sind**

- Unterkunft gemäss Vertrag
- übliche Krankenmobilen
- Vollpension exklusiv Getränke
- ein alkoholfreies Getränk in der Cafeteria pro Tag
- gratis Mineralwasser im Zimmer
- täglich eine Gratis-Frucht
- ärztlich verordnete Schon- und Diätkost
- Bett- und Frottierwäsche, das turnusgemässe Besorgen dieser Wäsche
- Waschen / Bügeln der privaten Wäsche (ohne chem. Reinigung und Handwäsche)
- tägliche Unterhaltsreinigung des Zimmers inkl. einmal wöchentliche Zwischenreinigung
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Antennenanschluss für Radio und TV (Kabelfernseh-Netz WWZ)
- Versicherung des Mobiliars bis Fr. 20'000.00 (ohne Wertsachen und Bargeld)
- Teilnahme an hausinternen Veranstaltungen

3. Taxen für Pflege und Betreuung

3.1 **Grundsatz** Die Taxen für die Pflege- und Betreuungsleistungen richten sich nach dem Aufwand in diesem Bereich. Die Beiträge der Gemeinde werden von der Pflegetaxe abgezogen. Die verbleibenden Kosten können durch Beiträge der Krankenkasse, Hilflosenentschädigung, sowie durch Eigenleistungen oder Beiträge der Ergänzungsleistungen zur AHV und allenfalls Sozialleistungen finanziert werden.

3.2 Die **Leistungen der Pflege** werden in 12 KLV Stufen (Krankenpflege-Leistungs-Verordnung) abgerechnet. Die Einstufung erfolgt in der Regel zweimal jährlich. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt. Es gelten die in der Zentralschweiz abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen mit den Schweizerischen Krankenversicherern.

3.3 In der **Pflegetaxe** sind die Pflege- und Betreuungsleistungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten enthalten. Der Eintritts- und Austrittstag ist kostenpflichtig.

3.4 Die **Betreuungstaxe** wird gemäss den Vorgaben der Sozialvorsteherkonferenz der Zuger Gemeinden als Pauschalbeitrag allen Bewohnern unabhängig von einer Pflegeeinstufung verrechnet.

3.5 Die Pauschalen für **MiGeL Pflegeverbrauchsmaterial** (Mittel- und Gegenständeliste, Anhang 2 der KLV) sind in den Taxen für die Pflege enthalten.

3.6 **Abrechnung mit der Krankenkasse**

Die Institution holt bei der Krankenkasse der Pensionärin eine Kostengutsprache ein. Die persönliche Abrechnung mit der Krankenkasse erfolgt direkt durch die Institution.

3.7 **Hilflosenentschädigung (HILO)**

Die Pflegebedürftigkeit gemäss Krankenversicherungsgesetz überschneidet sich mit der Definition des Anspruches der HILO aus der AHV. Beide sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Rentnerinnen und Rentner, welche bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigen und dauernde Pflege oder persönlicher Überwachung durch Drittpersonen bedürfen, sind im Sinne der AHV „hilflos“ und haben Anspruch auf HILO.

Der Leistungsanspruch bei der HILO besteht erst nachdem die Situation der Hilflosigkeit ein Jahr andauert. Es ist Sache der Pensionärin den Versicherungsanspruch rechtzeitig und umgehend bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu beantragen. Wichtig ist dabei die korrekte Erfassung der festgestellten Hilfsbedürftigkeit im zeitlichen Ablauf.

Ab 2021 wird die HILO nicht mehr durch die Institution in Rechnung gestellt.

3.8 **Pflege- und Betreuungstaxen für Pensionäre mit Wohnsitz im Kanton Zug**

| | | Pflegetaxe pro Tag | Betreuungs- taxe pro Tag | Anteil Krankenkasse pro Tag | Eigen- leistung Pflege | Tagesanteil Wohnsitz- gemeinde |
|---------------|--------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|
| KLV- Stufe | Minuten pro Tag | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1 | 1-20 | 14.00 | 26.00 | 9.60 | 4.40 | 0.00 |
| 2 | 21-40 | 41.00 | 26.00 | 19.20 | 11.50 | 10.30 |
| 3 | 41-60 | 68.00 | 26.00 | 28.80 | 11.50 | 27.70 |
| 4 | 61-80 | 95.00 | 26.00 | 38.40 | 11.50 | 45.10 |
| 5 | 81-100 | 122.00 | 26.00 | 48.00 | 23.00 | 51.00 |
| 6 | 101-120 | 149.00 | 26.00 | 57.60 | 23.00 | 68.40 |
| 7 | 121-140 | 177.00 | 26.00 | 67.20 | 23.00 | 86.80 |
| 8 | 141-160 | 204.00 | 26.00 | 76.80 | 23.00 | 104.20 |
| 9 | 161-180 | 231.00 | 26.00 | 86.40 | 23.00 | 121.60 |
| 10 | 181-200 | 258.00 | 26.00 | 96.00 | 23.00 | 139.00 |
| 11 | 201-220 | 285.00 | 26.00 | 105.60 | 23.00 | 156.40 |
| 12 | 221- | 312.00 | 26.00 | 115.20 | 23.00 | 173.80 |

3.9 **Pflege- und Betreuungstaxen für Pensionäre mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug**

| | | Pflegetaxe pro Tag | Betreuungs- taxe pro Tag | Anteil Krankenkasse pro Tag | Eigen- leistung Pflege | Tagesanteil Wohnsitz- gemeinde |
|---------------|--------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|
| KLV- Stufe | Minuten pro Tag | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1 | 1-20 | 14.00 | 26.00 | 9.60 | 4.40 | 0.00 |
| 2 | 21-40 | 41.00 | 26.00 | 19.20 | 21.80 | 0.00 |
| 3 | 41-60 | 68.00 | 26.00 | 28.80 | 23.00 | 16.20 |
| 4 | 61-80 | 95.00 | 26.00 | 38.40 | 23.00 | 33.60 |
| 5 | 81-100 | 122.00 | 26.00 | 48.00 | 23.00 | 51.00 |
| 6 | 101-120 | 149.00 | 26.00 | 57.60 | 23.00 | 68.40 |
| 7 | 121-140 | 177.00 | 26.00 | 67.20 | 23.00 | 86.80 |
| 8 | 141-160 | 204.00 | 26.00 | 76.80 | 23.00 | 104.20 |
| 9 | 161-180 | 231.00 | 26.00 | 86.40 | 23.00 | 121.60 |
| 10 | 181-200 | 258.00 | 26.00 | 96.00 | 23.00 | 139.00 |
| 11 | 201-220 | 285.00 | 26.00 | 105.60 | 23.00 | 156.40 |
| 12 | 221- | 312.00 | 26.00 | 115.20 | 23.00 | 173.80 |

3.10 Für Pensionäre, mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug (ohne Meierskappel) ist vor dem Heimeintritt eine Kostengutsprache für die Restfinanzierung der Pflegekosten einzuholen. Der Tagesanteil der Wohnsitzgemeinde wird der Wohnsitzgemeinde belastet. Übernimmt die Wohnsitzgemeinde die obigen Beiträge nicht komplett, wird die Pensionärin mit der Differenz belastet.

4. Sonderleistungen

| | | |
|--|----------------------------------|--------------|
| Vorauszahlung bei Eintritt Nicht verzinst, wird mit der Schlussrechnung verrechnet Wird nicht verrechnet bei Temporär-Aufenthalten bis 30 Tage | Fr.6'000.00 | |
| Sonderwünsche, in Abweichung zum Menüplan sofern nicht ärztlich verordnet | Gemäss Aufwand mind. Fr. 5.50 | pro Tag |
| Zimmerservice als Komfortleistung | Fr. 6.00 | pro Mahlzeit |
| Flicken der persönlichen Wäsche | Fr. 50.00 | pro Stunde |
| Beschriftung der persönlichen Wäsche | Fr. 2.00 | pro Stück |
| Leistungen des Hauswarts | Fr. 70.00 | pro Stunde |
| Telefon-Abonnement inkl. Inlandgespräche / W-LAN | Fr. 25.00 | pro Monat |
| Leistungen der Pflege im Todesfall im Heim | Fr. 360.00 | |
| Eintrittspauschale (Administration, Vorleistungen) | Fr. 200.00 | pro Person |
| Schlussreinigung nach Austritt oder bei Zimmerwechsel | Fr. 300.00 | pro Zimmer |
| Schlussreinigung nach temporär Aufenthalt | Fr. 200.00 | pro Zimmer |
| Weitere Leistungen, Besorgungen nach Auslagen und Aufwand | | |

5. Leistungen, die nicht in den Tages-Tax-Pauschalen enthalten sind

- Arztkosten, Arzneimittel, Krankentransporte, Begleitung zu Arztbesuchen, Laboruntersuchungen, Analysen und Therapien
- Toilettenartikel und Körperpflegeprodukte
- Rollstühle mit Spezialausrüstung gemäss Vorgaben der AHV/IV (für selbständig mobile Pensionäre)
- Abstellplatz für Elektrofahrzeug und Aufladen von Elektrofahrzeugen
- Sondernahrung, zusätzlich zum üblichen Menüplan, zusätzliche Getränke
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Nicht ärztlich verordnete Diäten und Sonderwünsche
- Verpflegung von Gästen
- Instandstellung der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung, Handwäsche
- Dienstleistungen des Hauswartes
- Persönliche Schreibarbeiten für die Pensionäre
- Leistungen Coiffeur
- Leistungen medizinische Fusspflege
- Leistungen kosmetische Fusspflege
- Gebühr von TV/Radio Konzession (Serafe)
- Telefongebühren, Telefoninstallation, Änderung der Telefoninstallation bei Zimmerwechsel
- Leistungen der Pflege im Todesfall im Heim
- Leistungen im Zusammenhang mit der Zimmerräumung
- Sperrgutabfuhr, Kehrrecht aus Zimmerräumung
- Haftpflichtversicherung, Mobilversicherung über Fr. 20'000.00
- Weitere Komfortleistungen

6. Besondere Bestimmungen

- 6.1 Bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Gründen kann der Stiftungsrat im Einzelfall Bestimmungen der Taxordnung zu Gunsten von Pensionären ändern.
- 6.2 Die Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 23. September 2020.

Der Gemeinderat Risch und der Gemeinderat Meierskappel haben die Pflorgetarife am 20. August 2020, resp. am 10. August 2020 genehmigt.

Der Präsident des Stiftungsrates



Ulrich Amsler

Der Heimleiter



Felix Reichmuth